

EMPFEHLUNG Nr. 5

verabschiedet am 21.05.2019
von der **Plenarversammlung SBBK**
Aktualisierter Anhang: 18.02.2020

EMPFEHLUNG

SBBK-Kommission

Kommission Berufliche Grundbildung KBGB

Thema

Auflösung der Lehrverträge

1 Grundlagen

Das Bundesgesetz über die Berufsbildung fordert im Falle einer Lehrvertragsauflösung, dass der Anbieter von Bildung in beruflicher Praxis die kantonale Behörde umgehend informiert (Art. 14 BBG, Abs. 4). Weiter schreibt das Gesetz der kantonalen Behörde vor, für eine ordnungsgemässe Beendigung der Lehre zu sorgen, im Fall dass der Lehrbetrieb schliesst oder er die Grundbildung nicht nach Vorschrift vermitteln kann (Art. 14 BBG, Abs. 5).

Angesichts der verschiedenen Systeme der Lehraufsicht in den Kantonen, müssen die Bestimmungen der Empfehlung adaptiert und sinngemäss umgesetzt werden.

2 Auflösungsgrund ermitteln und Anschlusslösung sicherstellen

Erfasst wird nur ein Auflösungsgrund in der beruflichen Grundbildung (inkl. schulisch organisierten Grundbildung) pro Fall. Oft sind jedoch mehrere Gründe für eine Auflösung verantwortlich. In diesen Fällen ist es nicht immer eindeutig, welcher Grund die Hauptursache ist. Die KBGB hat deswegen Grundsätze formuliert, die bei der Ermittlung der Hauptursache für möglichst viel Objektivität sorgen sollten.

2.1 Auflösungsvereinbarung

Auflösungsgrund bekannt sein	muss	Der Auflösungsgrund muss auf dem Schreiben der Vertragsauflösung bekannt gegeben werden. Anhand des Auflösungsgrunds können die Berufsbildner/innen und/oder die lernenden Personen situationsgerecht begleitet werden.
Fehlende oder unklare Auflösungsgründe	unklare	Wenn der Grund nicht eindeutig und klar ist, muss dieser beim/bei der Berufsbildner/in und bei der lernenden Person erfragt werden. Dies gilt auch während der Probezeit.

2.2 Begleitung und Beratung lernende Personen bzw. Lehrbetrieb

Individuelle Abklärungen Es ist ein Hauptziel der Lehraufsicht, drohende Auflösungen frühzeitig zu erkennen und diese mittels lösungsorientierten Gesprächen mit den Betroffenen abzuwenden.

Beratung und Begleitung vor der Lehrvertragsauflösung Die Ausbildungsberater/innen bieten bei Anfragen zum Thema Lehrvertragsauflösung ihre Unterstützung aktiv an. Sie beraten situativ die Lehrvertragsparteien, moderieren Schlichtungsgespräche oder eruieren die Gelingensbedingungen zur Möglichkeit einer letzten Chance ab. Bei Mehrfachbelastungen der lernenden Person wird der Einbezug aller drei Lernorten oder gar des Case Managements geprüft.

Merkblätter Der Kanton stellt Merkblätter als Hilfestellung für die Betroffenen zur Verfügung.

für lernende Personen Auf dem Merkblatt finden sich Hinweise auf mögliche Schritte und Vorgehensweisen, um die Situation im Lehrbetrieb zu besprechen. Verteiler: Als Auflage in den Berufsfachschulen und auf der Webseite des Berufsbildungsamtes.

für Lehrbetriebe Auf dem Merkblatt finden sich mögliche Vorgehensweisen für sich abzeichnende, den Lehrvertrag gefährdende Probleme sowie die nötigen Schritte, welche bei einer Vertragsauflösung durch den Lehrbetrieb ausgeführt werden müssen. Verteiler: Abgabe und Besprechung im Berufsbildnerkurs und auf der Website des Berufsbildungsamtes. Wenn es zur Auflösung kommt, ist gemeinsam mit dem Betrieb und der lernenden Person eine Übergangs- oder gar Anschlusslösung zu suchen.

2.3 Abwicklung der Auflösung und Anschlusslösung

Auflösungsvereinbarung Auf der von beiden Vertragsparteien unterschriebenen Auflösungsvereinbarung ist Platz für die Angabe, ob eine Anschlusslösung in Aussicht steht oder nicht, vorzusehen.

Information Lehrbetrieb und lernende Person Sowohl die betroffene lernende Person als auch der Lehrbetrieb sind nach einer Auflösung über mögliche Anschlusslösungen umfänglich zu informieren (z.B. mit Merkblatt mit Hinweisen und wichtigen Kontaktadressen, Gespräch). Das Amt klärt ab, ob die frei gewordene Lehrstelle wieder zu besetzen ist. Die Rückmeldung kann in den Lehrstellennachweis aufgenommen und bewirtschaftet werden.

Unterstützungsbedarf für die lernende Person prüfen Ausbildungsberater/innen wägen den Bedarf an Unterstützung für die lernende Person ab und leiten nach Möglichkeit entsprechende Massnahmen ein. Ziel ist es, nach jeder Auflösung eine möglichst nachhaltige Anschlusslösung zu finden.

Koordiniertes Vorgehen mit dem Lehrbetrieb Nach einer Auflösung ist es wichtig, dass der/die Berufsbildner/in die Ausbildungsbereitschaft aufrecht hält. Der Kanton evaluiert zusammen mit der Berufsbildnerin/dem Berufsbildner, was optimiert werden soll, z.B. mittels QualiCarte (Selektion, Einführung, Bildungsprozess, Abschluss und Verantwortung). Der Einsatz der zur Verfügung stehenden Förderinstrumente (z.B. Bildungsplan oder Bildungsbericht) muss besprochen werden.

2.4 Nachhaltigkeit der Anschlusslösungen

Angemessene Anschlusslösungen prüfen und nach Möglichkeit einleiten Der Kanton ist besorgt, dass Lösungen gefunden und deren Nachhaltigkeit regelmässig überprüft werden. Damit bei begründeten Auflösungen eine Anschlusslösung möglich ist, können in Absprache mit der Berufsfachschule, dem Lehrbetrieb und anderen Behörden unter anderem folgende Massnahmen zum Einsatz kommen:

- Schulbesuch bei Lehrvertragsauflösung wird gemäss kantonalen Bestimmungen zugesichert sofern die lernende Person im Beruf weitermacht und die Berufsfachschule lückenlos und engagiert besucht.
- Abgabe eines Informationsflyers zu möglichen Anschlusslösungen.
- Die lernende Person muss aktiv eine Lehrstelle suchen. Sie wird seitens der Ausbildungsberatung auf der Grundlage der Liste unterstützt.
- Bei komplexen Fällen ist der Einbezug des Case Managements zu prüfen

3 Auflösungsgründe

Code-Liste
Anhang 1

Es wird nicht zwischen Haupt- und Nebengründen unterschieden. Wenn aus den Unterlagen (Lehrvertragsauflösungsformular) der Auflösungsgrund nicht ersichtlich ist, wird ein Hauptgrund nach Rücksprache mit der lernenden Person und dem Lehrbetrieb definiert.

4 Erfassung und Anschlusslösungen

Erläuterungen
Anhang 2

Zu jedem Auflösungsgrund sind konkrete Beispiele aufgeführt. Damit soll sichergestellt werden, dass bei der Erfassung von Auflösungsgründen die vorgegebenen Gründe einheitlicher angewendet werden. Eine Liste zeigt, ob bestimmte Sonderfälle als Auflösung erfasst werden oder nicht (z.B. Wechsel des Anforderungsniveaus). Diese Liste wird periodisch aktualisiert.

Erfassungsformular
Anhang 3

Aus einem Vergleich von verschiedenen kantonalen Formularen wurde ein Musterbeispiel erarbeitet. Darauf sind die absolut wesentlichen Elemente zur Erfassung von Auflösungen bzw. Anschlusslösungen aufgeführt.

5 Ermittlung der Auflösungsquote

Definition und Berechnung der Quote: Bei einer Lehrvertragsauflösung handelt es sich um das vorzeitige Auflösen eines Ausbildungsvertrags. Das Vertragsverhältnis wird vor Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit beendet, ohne dass der angestrebte berufliche Abschluss erreicht worden ist.

Aus methodischer Sicht generiert eine im Längsschnitt berechnete Auflösungsquote die zuverlässigsten Daten. Eine solche Quote beobachtet einen Eintrittsjahrgang während der gesamten Dauer der beruflichen Grundbildung und gibt an, wie viel Prozent der lernenden Personen ihre Ausbildung vorzeitig beendet haben. Diese Methode wird vom Bundesamt für Statistik benutzt und empfohlen.

6 Anhang

Übersicht

Anhang 1 Auflösungsgründe: Codes

Anhang 2 Erläuterungen

Anhang 3 Erfassungsformular: Musterbeispiel

Anhang 1

Auflösungsgründe: Codes

Verbunden mit Concernant	Auflösungsgrund	Cause de résiliation	Code
Vertragsparteien <i>Parties au contrat</i>	Konflikt zwischen den Vertragsparteien	Conflit entre parties contractantes	110
Lernende Person <i>Personne en formation</i>	Falsche Berufswahl	Choix inapproprié de la profession	211
	Falsche Lehrbetriebswahl	Choix inapproprié de l'entreprise formatrice	212
	Gesundheit	Santé	220
	Pflichtverletzung	Manquements	230
	Leistung Betrieb	Résultats dans l'entreprise formatrice	241
	Leistung Schule	Résultats à l'école professionnelle	242
	Leistung üK	Résultats dans les cours CIE	243
	Leistung (mehrere Lernorte)	Résultats (dans plusieurs lieux de formation)	244
	Privates Umfeld	Sphère privée	250
	Tod	Décès	260
Betrieb <i>Entreprise</i>	Wirtschaftliche und strukturelle Änderungen	Changements économiques et structurels	310
	Pflichtverletzung	Manquements	320
	Tod	Décès	330
Technische Gründe <i>Raisons techniques</i>	Auflösungstechnische Gründe	Raisons techniques	500

Anhang 2

Erläuterungen

Wenn aus den Unterlagen (Lehrvertragsauflösungsformular) der Grund der Auflösung nicht ersichtlich ist, sollte ein Hauptgrund eruiert werden. Dies gilt auch für Lehrvertragsauflösungen in der Probezeit.

Vertragsparteien

<i>Grund</i>	<i>Code</i>	<i>Beispiele</i>
Konflikt zwischen den Vertragsparteien	110	<ul style="list-style-type: none"> - Zwischenmenschliche Konflikte zwischen lernender Person und Berufsbildner/in, Mitarbeiter/in, Chef/in oder Praxisbildner/in - Unterschiedliche Ansichten der Beteiligten betreffend den Ausbildungsbedingungen - Keine Einigung der Vertragsparteien auf den Auflösungsgrund

Lernende Person

<i>Grund</i>	<i>Code</i>	<i>Beispiele</i>
Falsche Berufswahl	211	Berufswahl: Beruf/Lehre decken sich nicht mit den ursprünglichen Erwartungen <ul style="list-style-type: none"> - Verlust Interesse an Berufsinhalten - Verlust Interesse an beruflicher Grundbildung
Falsche Lehrbetriebswahl	212	Lehrbetriebswahl: Gründe im Zusammenhang mit <ul style="list-style-type: none"> - Wohlbefinden im Lehrbetrieb - Wechsel des Berufsbildners/der Berufsbildnerin
Gesundheit	220	<ul style="list-style-type: none"> - Gesundheitszustand lässt die Ausübung des Berufes nicht mehr zu - Betriebs-/Berufsunfall, Nicht-Betriebsunfall - Psychische oder körperliche Krankheit
Pflichtverletzung	230	<ul style="list-style-type: none"> - Vertrauensbruch (z.B. Diebstahl, Täuschung, Lügen, Fälschung Unterschrift) - Nichteinhalten der Schweigepflicht - Arbeitsverweigerung - Arbeitszeiten nicht eingehalten - Unentschuldigte Absenzen bei Arbeit und/oder Schule - Disziplinarische Gründe (z.B. Nichtbefolgen von Arbeitsanweisungen, fehlende Lerndokumentation)
Leistungen	241 242 243 244	Leistungen im Ausbildungsbetrieb Leistungen in der Berufsfachschule Leistungen in den überbetrieblichen Kursen Leistungen in mehreren Lernorten Die Bildung kann nicht oder nur unter wesentlich veränderten Verhältnissen zu Ende geführt werden (OR 346)
Privates Umfeld	250	Gründe im Zusammenhang mit <ul style="list-style-type: none"> - Familie/Verwandtschaft und Freunde/Peergruppe - Umzug (In-/Ausland)

		- Beschluss Amt für Migration (fehlende Aufenthaltsbewilligung/Ausschaffung)
Tod	260	Tod der lernenden Person

Lehrbetrieb

<i>Grund</i>	<i>Code</i>	<i>Beispiele</i>
Wirtschaftliche und strukturelle Änderungen	310	- Konkurs/Auflösung Lehrbetrieb
Pflichtverletzung*	320	- Nichterfüllen der gesetzlichen Anforderungen - Nichterfüllen der Ausbildungspflicht als Berufsbildner - Keine Nachfolge bei Wechsel der Berufsbildnerin/ des Berufsbildners - Mangelhafte Ausbildung Lehrbetrieb - Keine Vergütung der ÜK-Kosten - Keine ordentliche Lohnzahlung - Fehlender Bildungsbericht - Fehlende Fähigkeiten der Berufsbildnerin/ des Berufsbildners (OR 346)
		* Kann zum Entzug der Bildungsbewilligung führen
Tod	330	- Tod des/der verantwortlichen Berufsbildner/in

Technische Gründe (administrative Lehrvertragsanpassung)

Die technischen Gründe werden nicht in die Lehrvertragsauflösungsstatistik miteinbezogen.

<i>Grund</i>	<i>Code</i>	<i>Beispiele</i>
Auflösungstechnische Gründe	500	- Fachrichtungswechsel (z.B. Pferdeberufe) - Basislehrjahr (z.B. Informatik, Automatik) - Profilwechsel bei der kaufmännischen Grundbildung ist kein Auflösungsgrund - Rückzug vor Lehrbeginn infolge Wahl eines anderen Bildungsgangs (Gymnasium, FMS, ...) - Geschäftsübernahmen - Betriebsfusionen - Kettenlehrverträge - Auflösung eines ausserkantonalen LV - Auflösung des Vertrags nach erfolgreichem QV-Abschluss

Sonderfälle:

Diese Auflösung wird als neuer Lehrvertrag erfasst	Auflösungsgrund
<ul style="list-style-type: none"> - Schulisch organisierte Grundbildungen SOG werden analog erfasst - Wechsel von EFZ in die EBA-Ausbildung und umgekehrt 	<p>gemäss Codeliste Leistungen</p>
Gilt nicht als Auflösung (Code 500)	Bemerkung
<ul style="list-style-type: none"> - Auflösungen bei lernenden Personen mit mehreren Lehrverträgen z.B. in landwirtschaftlichen Berufen (Kettenlehrverträge) 	<p>korrekten Vertragstyp anwenden (Kettenlehrvertrag): In der Regel werden bereits zu Beginn der Lehre 3 Verträge genehmigt. Erfolgt z.B. während des 1. Lehrjahres eine Auflösung, wird dieser Kettenlehrvertrag mit entsprechendem Grund aufgelöst. Die nachfolgenden, bereits genehmigten Verträge für den gleichen Bildungsgang (2. und/oder 3. Lehrjahr) werden mit Code 500 aufgelöst. Es handelt sich um eine (1) Auflösung und nicht um deren 3 (Auflösungsquote!).</p>
Gilt nicht als Auflösung (Code 500), mit neuem Vertrag oder mit Nachtrag / Zusatz im Vertrag	Bemerkung
<ul style="list-style-type: none"> - Wechsel der Filiale im Kanton (<i>neuen LV erfassen</i>) - Fusionen (<i>neuen LV erfassen</i>) - Betriebsübernahme (<i>neuen LV erfassen</i>) - 	<p>Nur Änderung des Arbeitsortes LV werden übernommen LV werden identisch weitergeführt</p>
Gilt nicht als Auflösung (Code 500), kein neuer Vertrag	Bemerkung
<ul style="list-style-type: none"> - Wechsel des Anforderungsprofils (z.B. E-Profil nach B-Profil) - Fachrichtungs- und Branchenwechsel auf gleichem Niveau 	<p>Abschluss mit gleichem EFZ (auf bestehendem Vertrag anpassen) Auf bestehendem LV anpassen</p>

Erläuterungen zur Auflösungsgründe

<i>Grund</i>	<i>Code</i>	<i>Beispiele</i>
Vertragsparteien		
Konflikt zwischen den Vertragsparteien	110	Zwischenmenschliche Konflikte zwischen lernender Person und Berufsbilner/in, Mitarbeiter/in, Chef/in oder Praxisbildner/in Unterschiedliche Ansichten der Beteiligten betreffend den Ausbildungsbedingungen Keine Einigung der Vertragsparteien auf den Auflösungsgrund
Lernende Person		
Falsche Berufswahl	211	Berufswahl: Beruf/Lehre decken sich nicht mit den ursprünglichen Erwartungen Verlust Interesse an Berufsinhalten Verlust Interesse an beruflicher Grundbildung
Falsche Lehrbetriebswahl	212	Lehrbetriebswahl: Gründe im Zusammenhang mit Wohlbefinden im Lehrbetrieb Wechsel des Berufsbildners/der Berufsbildnerin
Gesundheit	220	Gesundheitszustand lässt die Ausübung des Berufes nicht mehr zu Betriebs-/Berufsunfall, Nicht-Betriebsunfall Psychische oder körperliche Krankheit
Pflichtverletzung	230	Vertrauensbruch (z.B. Diebstahl, Täuschung, Lügen, Fälschung Unterschrift) Nichteinhalten der Schweigepflicht Arbeitsverweigerung Arbeitszeiten nicht eingehalten Unentschuldigte Absenzen bei Arbeit und/oder Schule Disziplinarische Gründe (z.B. Nichtbefolgen von Arbeitsanweisungen, fehlende Lerndokumentation)
Leistungen	241 242 243 244	Leistungen im Ausbildungsbetrieb Leistungen in der Berufsfachschule Leistungen in den überbetrieblichen Kursen Leistungen in mehreren Lernorten Die Bildung kann nicht oder nur unter wesentlich veränderten Verhältnissen zu Ende geführt werden (OR 346)
Privates Umfeld	250	Gründe im Zusammenhang mit Familie/Verwandtschaft und Freunde/Peergruppe, Umzug (In-/Ausland) oder Beschluss Amt für Migration (fehlende Aufenthaltsbewilligung/Ausschaffung)
Tod	260	Tod der lernenden Person
Lehrbetrieb		
Wirtschaftliche und strukturelle Änderungen	310	Konkurs/Auflösung Lehrbetrieb
Pflichtverletzung	320	Nichterfüllen der gesetzlichen Anforderungen Nichterfüllen der Ausbildungspflicht als Berufsbildner Keine Nachfolge bei Wechsel der Berufsbildnerin/ des Berufsbildners Mangelhafte Ausbildung Lehrbetrieb Keine Vergütung der ÜK-Kosten Keine ordentliche Lohnzahlung Fehlender Bildungsbericht Fehlende Fähigkeiten der Berufsbildnerin/ des Berufsbildners
Tod	330	Tod der verantwortlichen Berufsbildnerin/ des Berufsbildners

